

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 9/2009, Seite 827),
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt Nr. 2/2010, Seite 36),
3. der Zweiten Änderung der Ordnung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt Nr. 8/2012, Seite 249),
4. der Dritten Änderung der Ordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt Nr. 3/2013, Seite 40),
5. der Vierten Änderung der Ordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt Nr. 7/2013, Seite 232),
6. der Fünften Änderung der Ordnung vom 18. Februar 2015 (Verkündungsblatt Nr. 3/2015, Seite 51) und
7. der Sechsten Änderung der Ordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt Nr. 3/2017, Seite 36)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach und Ergänzungsfach Politikwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Politikwissenschaft setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Der Nachweis kann über das Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen erfolgen.
- (3) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im Kernfach-Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-351) gesondert zu dokumentieren. Der

entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Kernfach-Studiums ist die gründliche fachwissenschaftliche Fundierung eines theoretisch-methodischen Instrumentariums, das zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse befähigt. Die Absolventen sind mit den zentralen Begriffen, Problemfeldern und Arbeitsmethoden sämtlicher Kernbereiche der Politikwissenschaft vertraut (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte) und verfügen über vertiefte Kenntnisse in selbstgewählten Schwerpunktgebieten. Sie können an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft angesiedelte Themen bearbeiten, forschungsbezogene Fragestellungen entwickeln, recherchieren, Informationen kritisch bewerten und systematisch aufbereiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie kontroverse Positionen argumentativ verteidigen.
- (2) Das grundlagenorientierte Ergänzungsfach-Studium zielt auf den Erwerb eines umfassenden Überblicks über die Grundbegriffe, Problemstellungen und Arbeitsmethoden der zentralen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Ideengeschichte). Die Absolventen können gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Zusammenhänge kritisch reflektieren und politikwissenschaftliche Zugänge in überfachliche Kontexte einordnen.
- (3) Das politikwissenschaftliche Studium bereitet die Studierenden im Kern- und Ergänzungsfach auf berufliche Tätigkeiten vor, die vernetztes Denken, Kommunikationsfähigkeit, ein kritisches Urteilsvermögen und eine eigenständige Arbeitsweise erfordern. Aufgrund ihrer fachlichen und außerfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiterführenden Qualifizierung in einem Masterstudiengang ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern. Berufliche Einsatzmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien, anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Kern- und Ergänzungsfachs Politikwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem jeweiligen Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Kernfach Politikwissenschaft besteht aus 13 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule (75 LP) und 5 Wahlpflichtmodule (45 LP). Folgende Module werden angeboten:

1. Einführungsmodule
 - a. Einführung in die Politikwissenschaft (POL 100, 5 LP)
 - b. Allgemeine Schlüsselqualifikationen „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (POL 120, 5 LP)
 - c. Quantitative und Qualitative Methoden (POL 140, 15 LP)
2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
 - c. Vergleichende Regierungslehre (POL 230, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
 - e. Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP; POL 250-1, 5 LP)
 - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP; POL 260-1, 5 LP)
3. Vertiefungsmodule
 - a. Politische Systeme I + II (POL 310 + POL 311, je 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte I + II (POL 320 + POL 321, je 10 LP)
 - c. Vergleichende Regierungslehre I + II (POL 330 + POL 331, je 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I + II (POL 340 + POL 341, je 10 LP)
 - e. Europäische Studien I + II (POL 350 + POL 351, je 10 LP)
4. Praxismodul „Berufsorientierendes Praktikum“ (POL 400, 10 LP)
5. Modul Bachelorarbeit (POL 500, 10 LP).

(4) Die Module gemäß Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a bis d, Nr. 4 sowie gemäß Nr. 5 sind im Kernfach obligatorisch. Von den Modulen gem. Abs. 3 Nr. 2 e u. f ist entweder POL 250 oder POL 260 zu absolvieren. POL 250 ist mit POL 260-1 zu kombinieren und POL 260 ist mit POL 250-1 zu kombinieren. Von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 3 sind im Kernfachstudium zwei Module zu absolvieren. Es können zwei Vertiefungsmodule in einem politikwissenschaftlichen Teilbereich belegt werden.

(5) Module, die im Kernfach Politikwissenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul absolviert werden, können nicht in den Ergänzungsfächern Kaukasiologie, Südosteuropastudien und Wirtschafts- und Sozialgeschichte belegt oder als Studienleistung angerechnet werden.

(6) Das Studium im Ergänzungsfach Politikwissenschaft besteht aus 7 Modulen. Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule. Folgende Module werden angeboten:

1. ein Einführungsmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 100, 5 LP)
2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
 - c. Vergleichende Regierungslehre (POL 230, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
 - e. Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP; POL 250-1, 5 LP)
 - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP; POL 260-1, 5 LP)

3. Vertiefungsmodule

- a. Politische Systeme I (POL 310, 10 LP)
- b. Politische Theorie und Ideengeschichte I (POL 320, 10 LP)
- c. Vergleichende Regierungslehre I (POL 330, 10 LP)
- d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (POL 340, 10 LP)
- e. Europäische Studien I (POL 350, 10 LP).

(7) Für das Ergänzungsfach gilt: Das Modul gemäß Abs. 6 Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 a-d sind drei Module nach Wahl zu absolvieren. Von den Modulen gem. Abs. 6 Nr. 2 e u. f ist entweder POL 250 oder POL 260 zu absolvieren. POL 250 ist mit POL 260-1 zu kombinieren und POL 260 ist mit POL 250-1 zu kombinieren. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 3 a-e ist ein Modul zu absolvieren.

(8) Studierende mit dem Kernfach Südosteuropastudien, die im Ergänzungsfach Politikwissenschaft das Basismodul POL 250 wählen, können das Modul POL 250 nicht im Rahmen ihres Kernfach-Studiums belegen oder als Studienleistung anrechnen.

(9) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 LP), die durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Quantitative und Qualitative Methoden (POL 140) nachzuweisen sind,
- allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 LP), die im Modul Technik wissenschaftlichen Arbeitens (5 LP) zu erwerben sind, sowie in ein
- Praxismodul (10 LP).

(10) Schlüsselqualifikationen sollen fachliche Kenntnisse ergänzen, zu einer aktiven Teilhabe am wissenschaftlichen Dialog qualifizieren und auf fach- und berufsübergreifende Aufgabenstellungen vorbereiten. Ziel ist es insbesondere, die Studierenden zu befähigen, sich eigenständig Wissen zu erschließen, es adressatengerecht zu präsentieren, es in neue Bezüge zu stellen und problem-lösungsorientiert anzuwenden.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden auch spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.

(3) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen POL 140 werden benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet mit dem Faktor 0,5 in die Abschlussnote ein.“

§ 7

Praxismodul

Im Kernfach Politikwissenschaft ist ein berufsorientierendes Praktikum zu absolvieren. Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 310, POL 311	Englischnachweis
POL 320, POL 321	Englischnachweis
POL 330, POL 331	Englischnachweis
POL 340, POL 341	Englischnachweis
POL 350, POL 351	Englischnachweis
POL 500 (BA-Arbeit)	Zulassung zur BA-Arbeit gemäß Prüfungsordnung

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist am 27. Februar 2010, die Zweite Änderung zum 1. Oktober 2012, die Dritte Änderung am 13. April 2013, die Vierte Änderung am 31. August 2013, die Fünfte Änderung zum 1. Oktober 2015 und die Sechste Änderung zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.